Kim Mustermensch, Hauptstraße 1, 99999 Musterstadt

An das

Jugendamt Musterstadt

Musterstraße

99999 Musterstadt

Widerspruch gegen den Kostenheranziehungsbescheid vom xx.xx.20xx, Geschäftszeichen: xx

Musterstadt, den xx.xx.20xx

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom xx.xx.20xx, Geschäftszeichen xxxxxx lege ich

**Widerspruch**

ein.

Ich befinde mich seit dem xxx in der stationären Jugendhilfe in der Einrichtung xxxxx/ in der Pflegefamilie XXXX. Zu den hierdurch entstandenen Kosten soll ich mit dem hier angegriffenen Bescheid herangezogen werden.

Der Bescheid ist fehlerhaft, und somit rechtswidrig und damit aufzuheben.

Ich soll XX € monatlich zahlen. Die von Ihnen durchgeführte Berechnung ist jedoch falsch. Bei der Berechnung gehen Sie entgegen § 93 Abs. 4 SGB VIII von dem Einkommen des aktuellen Jahres und nicht von dem des Vorjahres aus.

Gemäß § 93 IV 1 SGB VIII ist bei der Heranziehung zu den Kosten das durchschnittliche Monatseinkommen maßgebend, dass die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme **vorangeht**. Dies dürfte für den hier in Rede stehenden Zeitraum das Jahr 20xx sein. In dem Vorjahr hatte ich ein Nettoeinkommen von durchschnittlich monatlich xxx.xx EUR zur Verfügung.

Entgegen Ihren Angaben ist nämlich von dem Vorjahreseinkommen auszugehen. Dies ist im Gesetz eindeutig bestimmt.

Die Vorschrift ist zum 03.12.2013 in Kraft getreten. Eine vergleichbare Regelung gab es vorher nicht. Die vorher zum Teil unklare Rechtslage wurde mit dieser Regelung geklärt.

Die Berechnung des Einkommens ist in § 93 SGB VIII klar geregelt. Diese Regelung bezieht sich auf die Berechnung des Einkommens aller Kostenbeitragspflichtiger. Das ergibt sich noch einmal deutlich aus dem Wortlaut des ersten Satzes des neu eingeführten Absatzes 4 dieser Vorschrift. Wer nun kostenbeitragspflichtig ist, ist in § 92 SGB VIII geregelt. Insbesondere ist davon auszugehen, dass § 93 Abs. 4 SGB VIII eine Regelung für alle Kostenheranziehungspflichtigen enthält. Die Regelung gilt nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Heranwachsenden, die selbst die Hilfen in Anspruch nehmen. Eine Auslegung zum Nachteil einzelner Personengruppen kann nicht gewollt sein, im Gegenteil ergibt sich aus der Möglichkeit einen Aktualisierungsantrag zu stellen, § 93 IV 2 SGB VIII, dass der Gesetzgeber alle Kostenpflichtigen privilegieren und nicht benachteiligen wollte. Das Antragsrecht wird nämlich nur dem Kostenpflichtigen eingeräumt, eine Ausnahme zu Gunsten des Jugendamtes ist nicht geregelt.

Im Übrigen sind derartige Regelungen nicht ungewöhnlich. Die Regelung in § 93 IV SGB VIII entspricht in etwa der Vorschrift des § 24 BaföG hinsichtlich der Berechnung des Elterneinkommens. Es besteht auch kein Raum für eine teleologische Auslegung der Vorschrift zu Lasten der Kostenpflichtigen. Die Vorschrift ist neu. Eine insoweit teleologische Auslegung der Vorschrift dahingehend, dass sie nur für Selbstständige gelte, hieße den Wortlaut nur für die Ausnahmefälle der schwierigen Einkommensberechnung direkt anzuwenden und die klaren unkomplizierten Fälle als vom Gesetzgeber übersehen zu deklarieren.

Ich beziehe mich auf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig vom 11.12.2020 - BVerwG 5 C 9.19.

Hiervon ausgehend müssen Sie statt von XXX € pro Monat von XXX € ausgehen. Hieraus errechnet sich der Kostenbeitrag. Dieser beläuft sich gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII auf XXX €.

Ich darf Sie daher bitten, den Bescheid entsprechend abzuändern. Hierfür erlaube ich mir, Ihnen eine Frist von vier Wochen zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kim Mustermensch